



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Verfassungsgerichtshof hebt erste Asylgerichtshof-Entscheidungen auf

**Viele Beschwerden abgelehnt oder unbegründet,
einige Asylgerichtshof-Urteile verfassungswidrig –
VfGH beginnt Beratungen der Dezember-Session**

Seit der Schaffung des Asylgerichtshofes, der am 1. Juli 2008 seine Tätigkeit aufgenommen hat, können Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes ausschließlich beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden.

1. Aktuelle Statistik zu Asylgerichtshof-Beschwerden

Seit dem 1. Juli 2008 sind beim Verfassungsgerichtshof mit dem heutigen Tag 848 Beschwerden gegen Asylgerichtshof-Entscheidungen eingelangt.

181 Beschwerden wurden bisher vom Verfassungsgerichtshof erledigt:

- o in 92 Fällen wurde die beantragte Verfahrenshilfe wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt.
- o in 60 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt (schon "auf den ersten Blick" keine verfassungsrechtliche Fragen oder keine Erfolgsaussichten).
- o zwei Beschwerden wurden abgewiesen (zulässig, aber unbegründet).
- o zwei Beschwerden wurde stattgegeben (zulässig und begründet).
- o 25 Fälle wurden eingestellt oder gestrichen (von den Beschwerdeführern quasi nicht weiter verfolgt, weil Verfahrenshilfe nicht gewährt).

Doch auch in den übrigen anhängigen Fällen hat der Verfassungsgerichtshof vorläufige Entscheidungen getroffen: In 24 Fällen wurde die beantragte Verfahrenshilfe gewährt. Anträgen auf "aufschiebende Wirkung" (also Anträge, die bekämpfte Entscheidung des Asylgerichtshofes vorerst "auszusetzen") wurde 35-mal stattgegeben.

2. Die VfGH-Entscheidungen zum Asylgerichtshof

Die bisher getroffenen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über Asylgerichtshof-Entscheidungen enthalten folgende Kernaussagen:

o Dass sich der Asylwerber im Instanzenzug nicht an den Verwaltungsgerichtshof wenden kann, ist keine Gesamtänderung der Bundesverfassung. Wenn der Gesetzgeber dies so mit Verfassungsgesetz beschließt, verletzt er damit nicht das rechtsstaatliche Prinzip. Schon bisher gab es Behörden, gegen deren Entscheidungen man sich nicht beim Verwaltungsgerichtshof beschweren konnte. (VfGH-Entscheidung U 48/08)

o Der Verfassungsgerichtshof prüft die einzelnen Entscheidungen des Asylgerichtshofes als solche, ob sie verfassungswidrig sind oder nicht. Bei der Beantwortung dieser Frage spielt für den Verfassungsgerichtshof keine Rolle, ob für den Einzelfall eine sogenannte Grundsatzentscheidung des Asylgerichtshofes notwendig gewesen wäre. (ebenfalls VfGH-Entscheidung U 48/08)

Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofes ("Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung") müssen dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt werden.

Wie solche Grundsatzentscheidungen vom Verfassungsgerichtshof zu beurteilen sind, lässt sich derzeit noch nicht sagen. Bisher gab es keine Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes, die auf einer solchen Grundsatzentscheidung beruhten.

o Dass für eine überschaubare Zahl von Übergangsfällen jene Beamten, die früher im Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) tätig waren und nun Asylrichter sind, Fälle, die sie schon im UBAS verhandelt haben, nun als Einzelrichter des Asylgerichtshofes weiterbearbeiten und entscheiden, ist zulässig.

Außerdem hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass es nicht verfassungswidrig ist, wenn Einzelrichter im Asylgerichtshof über die Frage entscheiden, welcher EU-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

(VfGH-Entscheidung U 97/08)

Die 14 Verfassungsrichterinne(n) und Verfassungsrichter haben bisher zwei Asylgerichtshof-Entscheidungen als verfassungswidrig aufgehoben:

o Asylgerichtshof muss Vorwurf, Russland sei kein "sicherer Drittstaat", prüfen

Der Asylgerichtshof hat in einer Entscheidung die Auffassung vertreten, Russland als "sicherer Drittstaat" anzusehen, da es Mitglied der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK sei sowie ein Asylgesetz habe.

Mit den Argumenten des Beschwerdeführers, dass Russland ungeachtet dessen de facto kein sicherer Drittstaat sei, hat sich der Asylgerichtshof nicht auseinandergesetzt. Er hat auch nicht untersucht, ob die Grundsätze der Menschenrechtskonvention in Russland nicht bloß "am Papier" bestehen, sondern auch tatsächlich umgesetzt wurden.

Eine solche Vorgangsweise ist ein grober Verfahrensfehler des Asylgerichtshofes. Wird nämlich ein solcher Vorwurf im Verfahren erhoben, muss sich der Asylgerichtshof damit auseinandersetzen und gegebenenfalls prüfen, ob Russland tatsächlich ein sicherer Drittstaat ist. Ein Hinweis auf die Gesetzeslage in Russland alleine reicht hier nicht aus.

(VfGH-Entscheidung U 5/08)

o Verweis auf die Unterinstanz alleine genügt nicht als Begründung eines Asylgerichtshof-Urteils

In einer anderen Entscheidung verwies der Asylgerichtshof lediglich auf die Unterinstanz. Er machte also die Entscheidung der Unterinstanz gleichsam zu seiner Entscheidung.

Eine solche Vorgangsweise eines Gerichtes ist verfassungswidrig. Mit einer solchen Begründungstechnik entspricht der Asylgerichtshof nicht einmal den rechtsstaatlichen Mindestanforderungen an die Begründung einer gerichtlichen Entscheidung. (VfGH-Entscheidung U67/08)

3. VfGH beginnt Beratungen der Dezember-Session

Im Verfassungsgerichtshof beginnen nächsten Montag die Beratungen der Dezember-Session. Die Session wird bis zum 17. Dezember dauern. Auf der Tagesordnung der 14 Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter stehen u.a. folgende Fälle:

- o "Abzug" bei Kündigung einer Lebensversicherung nur dann, wenn extra vereinbart?

Mehrere Versicherungen haben beantragt, Bestimmungen im Versicherungsrecht (Versicherungsvertragsgesetz) als verfassungswidrig aufzuheben. Wenn ein Kunde seine Lebensversicherung "prämienfrei" stellt oder überhaupt kündigt, darf der Versicherer dafür einen "Abzug" von der Versicherungsleistung bzw. vom so genannten Rückkaufswert berechnen. Allerdings - laut Gesetz - nur dann, wenn ein solcher Abzug vorher ausdrücklich näher vereinbart worden ist. Diese im Gesetz vorgesehene Klausel erachten die Versicherungen als verfassungswidrig. Sie verletze u.a. das Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung.

- o Einsatz eines videogestützten Verkehrs-Kontroll-Systems (Geschwindigkeits- und Abstandsmessung)

Ein Autofahrer wurde bestraft, weil er auf der Autobahn in Tirol zu schnell unterwegs war. Festgestellt wurde das mittels eines videogestützten Verkehrs-Kontroll-Systems. Dieses aus mehreren Kameras bestehende System fotografiert Fahrzeuge und errechnet Geschwindigkeit sowie Abstände. In der VfGH-Beschwerde des Autofahrers wird vorgebracht, dass das verwendete System verfassungswidrig ist, weil es ohne gesetzliche Grundlage betrieben werde und u.a. in sein Grundrecht auf Datenschutz eingreift.

Außerdem auf der Tagesordnung steht das vom Verfassungsgerichtshof eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren zum Tiroler Grundverkehrsgesetz. Hier geht es um Fragen der so genannten "Selbstbewirtschaftung" (siehe dazu Prüfungsbeschluss zu B 2059/06 auf www.vfgh.gv.at).

Auch die Auseinandersetzung zwischen einem (ehemaligen) Bürgermeister von Pasching/OÖ und der Gemeinde über bestimmte Bezüge beschäftigt den VfGH.

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter setzen auch die Beratungen zum Sicherheitspolizeigesetz (Stichworte: Auskunftspflichten der Telekom-Unternehmen und "Handy-Überwachung") fort. Dabei handelt es sich um ein sehr umfangreiches Verfahren, zumal mittlerweile ein zusätzlicher Antrag dazu eingelangt ist. Die Beratungen werden daher auch nach dieser Session fortgesetzt werden. Im Frühjahr wird der Verfassungsgerichtshof zu diesem Komplex eine öffentliche Verhandlung ansetzen.

Schließlich befasst sich der Verfassungsgerichtshof in der Dezember-Session auch mit zahlreichen Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

27. November 2008